
**Haushaltssatzung
der Stadt Emden
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Emden in der Sitzung am 07.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	199.390.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	234.505.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	1.150.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	182.171.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	221.183.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	15.791.200 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	34.656.400 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	24.865.200 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.500.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	222.827.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	265.339.900 Euro

§ 1 a

Der Wirtschaftsplan des Betriebes 836 Optimierter Regiebetrieb Rettungsdienst für das Haushaltsjahr 2024 wird festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.046.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.046.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.046.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.732.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	15.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	216.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	26.600 Euro

§ 1 b

Der Wirtschaftsplan des Betriebes 841 Optimierter Regiebetrieb kulturevents emden für das Haushaltsjahr 2024 wird festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.469.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.469.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.426.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.111.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	315.100 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) des Kernhaushaltes wird auf

7.465.200 Euro

festgesetzt.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für den Betrieb 836 Optimierter Regiebetrieb Rettungsdienst nicht veranschlagt.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für den Betrieb 841 Optimierter Regiebetrieb kulturevents emden nicht veranschlagt.

§ 2 a – Konzernfinanzierung Investitionen

Der Höchstbetrag der Kredite, die für Investitionsmaßnahmen im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung nach § 181 NKomVG („Konzernfinanzierung“) im Jahr 2024 insgesamt aufgenommen werden dürfen, wird auf 17.400.000 Euro festgesetzt. Die Weiterleitung erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Die erzielten Zinsüberschüsse verbleiben bei der Kernverwaltung.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für den Kernhaushalt auf

450.000 Euro

festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen für den Betrieb 836 Optimierter Regiebetrieb Rettungsdienst werden nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen für den Betrieb 841 Optimierter Regiebetrieb kulturevents emden werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

30.000.000 Euro

festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Betriebes 836 Optimierter Regiebetrieb Rettungsdienst in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

300.000 Euro

festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Betriebes 841 Optimierter Regiebetrieb kulturevents emden in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 4 a – Konzernfinanzierung Liquiditätskredite

Die Stadt Emden darf ausschließlich zur Vorfinanzierung der investiven Bestandteile des Projektes Zentralklinikum im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite bis zu 30.000.000 Euro im Rahmen der Konzernfinanzierung an die Trägergesellschaft bereitstellen.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 480 v. H.

2. Gewerbesteuer 420 v. H.

§ 6

Wertgrenzen über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 30.000 Euro nicht überschreiten.

Wertgrenzen zur Einzelveranschlagung von Investitionen

In den Teilhaushalten sind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln darzustellen, wenn sie folgende Wertgrenzen erreichen:

- Unbewegliches Vermögen und Investitionskostenzuschüsse
(ohne Straßenbaumaßnahmen) 250.000 Euro
- Straßenbaumaßnahmen 900.000 Euro

-
- Bewegliches und sonstiges immaterielles Vermögen
(ohne Feuerwehr) 50.000 Euro
 - Feuerwehrinvestitionskonzept 250.000 Euro

Wertgrenzen für Wirtschaftlichkeitsvergleiche / Folgekostenberechnungen

Investitionen von erheblicher Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO, die eine Wirtschaftlichkeitsberechnung erfordern, liegen vor, wenn einzelne Investitionsmaßnahmen einen Gesamtinvestitionsbedarf von folgenden Wertgrenzen erreichen:

- Straßenbaumaßnahmen 250.000 Euro
- Sonstiges Vermögen 50.000 Euro

Investitionen von unerheblicher Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO, die eine einfache Folgekostenberechnung erfordern, liegen vor, wenn diese den vorgenannten Betrag der Gesamtinvestition unterschreiten, aber mindestens 5.000 Euro betragen.